

für die Regierung ausgesprochen worden ist. In gleicher Weise wurde auf einem früheren Landtage der Regierung die Ermächtigung erteilt zur Aenderung einer in der Notariatsordnung enthaltenen Bestimmung. Also auch ein formelles Bedenken könnte gegen den Antrag der Deputation wohl kaum geltend gemacht werden.

Präsident von Zehmen: Ich habe zunächst die Kammer zu fragen: ob sie von Verlesung der von dem Herrn Referenten erwähnten Petition absehen will? — Es scheint dies einstimmig genehmigt zu werden. — Ich habe weiter zu fragen: ob die Kammer sich begnügen will mit bloß mündlicher Berichterstattung über diesen Gegenstand? — Wenn Niemand dagegen Etwas erinnert und auch von Seiten der Staatsregierung Etwas dagegen nicht erinnert wird, so würde ich die Debatte nunmehr eröffnen. — Begehrt Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall; ich kann also zur Fragstellung übergehen. Die Deputation schlägt vor, den von der Zweiten Kammer gefaßten Beschlüssen über die von dem Herrn Referenten uns vorgetragene Petition nicht beizutreten; vielmehr die Petition der Gemeinden Podelwitz und Consorten

„durch eine im Gesetz- und Verordnungsblatt unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die von der Ständeversammlung hierzu erteilte Zustimmung zu erlassende Verordnung § 12 des Straßenbaumanrats vom 28. April 1781 dahin zu erläutern, daß künftig der zum Straßenbau benötigte Sand oder Kies in Mangel einer freien Vereinbarung nach dem durch Sachverständige ermittelten wahren Zeitwerthe vergütet werden solle.“

„Genehmigt die Kammer den Antrag ihrer Deputation?“

Einstimmig: Ja.

Es sind noch einige mündliche Anzeigen von Seiten der vierten Deputation zu erstatten. Ich bitte Herrn von Meßsch, dieselben uns vorzutragen.

Referent Kammerherr von Meßsch: Meine Herren! Ich habe im Auftrage der vierten Deputation der hohen Kammer in Betreff zweier ihr zur Begutachtung überwiesenen Beschwerden auf Grund der Bestimmung im § 115 der Landtags-Ordnung anzuzeigen, daß die Deputation selbige für formell unzulässig zu bezeichnen hat. Die erste dieser Petitionen oder vielmehr Beschwerden geht von einem gewissen Joh. Friedr. Pohl, Handarbeiter in Rochlitz, aus. Er befindet sich in Zustandsvormund-

schaft, beklagt sich über schlechte Verwaltung seiner Vermögensverhältnisse durch seinen Vormund und trägt darauf an, daß ihm ein anderer Vormund bestellt werden möchte. Ferner beschwert er sich über die Behandlung des königl. Gerichtsamts Borna u. s. w. Seine Darstellung ist vollständig unklar und documentirt er hierdurch seinen unzurechnungsfähigen Zustand. Die Deputation hat daher auf Grund der Bestimmung im § 115 der Landtags-Ordnung sub littera e diese Beschwerde als unzulässig zu bezeichnen gehabt; sie ist jedoch noch an die Zweite Kammer abzugeben, da sie an die Stände im Allgemeinen gerichtet ist.

Die zweite Beschwerde hat der Literat Heinr. Beger aus Dahlen bei der Ständeversammlung eingereicht. Er bittet: Die Ständeversammlung wolle beschließen, ihn für eine unschuldig erlittene Gefängnißstrafe von 3 Monaten 14 Tagen sowohl, als auch für die in den Jahren 1865, 1866 und 1871 widerrechtlich erfolgte Beschlagnahme seines Blattes, betitelt: „Kladderadatsch, humoristische Zeitschrift“, erschienen in Lorenzkirchen 30. August 1871 und wegen zwangsweiser Aufgabe dieses Blattes eine Entschädigung von 1000 Thlr. aus Staatsmitteln zu verwilligen. Da nun der Beschwerdeführer die angeführten Thatsachen durchaus nicht becheinigt, die gedruckte Beilage, die er hier beigefügt hat, beleidigende Ausdrücke enthält namentlich gegen Behörden zc. und überhaupt die ganze Angelegenheit nicht vor das Ressort der Ständeversammlung gehört, so hat Ihre Deputation auf Grund der Bestimmungen im § 115 der Landtags-Ordnung sub d, g zc. die Beschwerde als unzulässig zu bezeichnen gehabt. Sie ist jedoch ebenfalls noch an die Zweite Kammer abzugeben, da sie an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtet ist.

Präsident von Zehmen: Ein Beschluß der Kammer wird nicht zu fassen sein, da es sich hier bloß um eine Anzeigeerstattung der vierten Deputation handelt.

Es ist mit dieser Angelegenheit die heutige Tagesordnung erschöpft. Ich kann noch nicht bestimmen, wann die nächste Sitzung stattfinden wird; es wird daher durch Karten eingeladen werden. Das Protokoll wird heute noch nicht verlesen werden können; ich schließe daher hiermit die öffentliche Sitzung.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 32 Minuten.)

Redacteur: Commissionrath Meinhold. — Druck von V. G. Teubner in Dresden.

Sechste Absendung zur Post: am 8. Februar 1872.